



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering (SSW)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

### **Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und Kindertageseinrichtungen**

#### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Kooperation zwischen Schulen und Kindertageseinrichtungen ist im Schulgesetz geregelt, § 3 und § 41 SchulG legen Soll-Vorschriften zur Kooperation fest.

Im neuen Kindertagesförderungsgesetz ist in § 21 zur Stärkung der Zusammenarbeit im Übergang Kindertageseinrichtung/Grundschule eine entsprechende Regelung von Seiten der Kindertageseinrichtungen vorgesehen.

1. Welche Kindertagesstätten und Grundschulen haben bisher Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen? Bitte regional ordnen.

Antwort:

Hierzu liegen dem Land keine Informationen vor. Die Kooperationsvereinbarungen werden direkt zwischen den beteiligten Institutionen geschlossen und sind dem Land gegenüber nicht meldepflichtig.

2. Welche Vorgaben bestehen von Seiten des Landes zur Ausgestaltung von Vereinbarungen zwischen Kindertageseinrichtungen und Schulen über die Verfahren und Inhalte der Zusammenarbeit?

Antwort:

Das Land hat im Jahr 2018 eine Handreichung zur Ausgestaltung von Kooperationen zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen herausgegeben ([http://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/Service/Broschueren/Broschueren\\_VIII/Kita/uebergangGestaltenKitaSchule.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/Service/Broschueren/Broschueren_VIII/Kita/uebergangGestaltenKitaSchule.pdf?__blob=publicationFile&v=1)). Im Rahmen des Projektes „Startchancenjahr“ wird diese Handreichung aktualisiert und überarbeitet.

3. Gibt es für die zusätzliche Arbeit, die die Kooperationsvereinbarungen betrifft, Ausgleichsstunden oder andere Kompensationen für die Angestellten?

Antwort:

Aufgaben, die die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen betreffen, werden im Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) bei den Verfügungszeiten berücksichtigt (§ 29 Absatz 1 KiTaG). Hierzu zählen auch Aufgaben zur Gestaltung des Übergangs Kindertagesstätte/Grundschule.

Einzelne Kommunen unterstützen individuelle Kooperationsmodelle mit finanziellen und/oder personellen Ressourcen.

Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Schulentwicklung steht den allgemein bildenden Schulen ein Zeitbudget (§ 5 Absatz 1 Leitungszeiterlass) zur Verfügung. Aus diesem Budget können die Schulen Stunden für die Aufgaben, die sich aus der Kooperation mit den in ihrer regionalen Zuständigkeit befindlichen Kindertagesstätten ergeben, verwenden.

4. Wie viele Planstellen wurden und werden in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 zur frühzeitigen Unterstützung sonderpädagogischer Förderung bereitgestellt? Bitte regional aufschlüsseln.

Antwort:

Wie viele Planstellen zur frühzeitigen Unterstützung sonderpädagogischer Förderung eingesetzt werden, wird von der Landesregierung statistisch nicht erfasst.

Im jährlichen Planstellenzuweisungserlass erfolgt die Planstellenzuweisung an die Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung (LSE) systemisch anhand der Zahl aller Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10 in allen Schularten unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Gegebenheiten in den Regionen, perspektivisch unter Nutzung einheitlicher Daten zur Sozialstruktur. Ebenfalls werden folgende Hinweise gegeben:

- Die präventive Arbeit hat ihre besondere Bedeutung im vorschulischen Bereich, und zwar in den Förderschwerpunkten Sprache, Sehen und Hören. Eine sonderpädagogische Sprachförderung vor Eintritt in die Schule kann einen eventuellen Förderbedarf beim Übergang in die Schule erheblich verringern. Diese Arbeit der Förderzentren soll von den Schulämtern bei ihrer Zuweisung verstärkt berücksichtigt werden.
- Die Förderzentren begleiten gemeinsam mit den Grundschulen den Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule.
- Für die Prävention in den Grundschulen, insbesondere in der Eingangsphase, sind von den Förderzentren Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung (LSE) rechnerisch mindestens zwei Lehrerwochenstunden pro 22 Schülerinnen und Schüler einzusetzen.